

Satzung für den Sensenverein Deutschland e.V. (SVD)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07.02.2009 in 82547 Eurasburg gegründete Verein führt den Namen "Sensenverein Deutschland", abgekürzt „SVD“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88239 Wangen i.Allgäu, Bregenzer Str. 27 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Deutschland.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wangen i.Allgäu eingetragen.
4. Das zuständige Finanzamt ist Wangen i.Allgäu.
5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Anwendung von Sensen in allen Bereichen, in denen dies ökologisch, wirtschaftlich oder medizinisch vorteilhaft ist.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Pflege der mit dem Sensenmähen verbundenen Kulturtradition verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Mitglied, Vorstand, Sensenlehrer usw. enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erarbeitung von Richtlinien und Schulung von Lehrpersonal („Sensenlehrer“) mit Vergabe von Zertifikaten zur Durchführung von Mähkursen
 - b) Veranstaltung eigener Sensenmähkurse und fachliche Unterstützung solcher Kurse anderer Veranstalter

- c) Durchführung von regionalen und internationalen Fachveranstaltungen zu Themen der Sensenverwendung
 - d) Durchführung von kulturellen und wissensvermittelnden Publikumsveranstaltungen. Dazu gehören durchaus auch sog. Publikums-Mähwettbewerbe u.ä. mit der Auslobung von Sachpreisen aus dem Bereich der Sensenmähtechnik.
 - e) Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen, Körperschaften und Organisationen sowie anderen Kooperationspartnern (z.B. Schulen, Museen, Umweltorganisationen usw.)
 - f) Sammeln von historischen Gegenständen und Dokumenten in Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen und Organisationen
 - g) Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen
 - h) Verbreiten von Sensen-Know-how durch Medienpräsenz und Informationsmaterial, ggf. Übersetzung von Werken, die dem Vereinszweck dienen. Auch die Gestaltung von Aufklebern, T-Shirts usw. dienen der Verbreitung der Vereinsidee
 - i) Sensibilisierung der Landwirtschaft mit dem Sensengewerbe
 - j) Zusammenarbeit mit Herstellern von Sensen und Mähzubehör
 - k) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Einzelpersonen, die sich dem gleichen Ziel verschrieben haben – national und international
 - l) Arterhaltung im Sinne der Kulturlandschaftspflege durch Bemähen schwieriger bzw. schützenswerter oder landwirtschaftlich nicht mehr genutzter Flächen
 - m) Abhalten von Treffen der Sensen-Interessierten zum Austausch über den momentanen Wissensstand und der Weiterentwicklung alles rund um die Sense betreffend
 - n) Wissensvermittlung durch schriftliche, bildliche und filmische Dokumentationen
3. Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einkünfte und Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen, Vertrieb von Informationsmaterial in den verschiedenen Medien sowie Publikationen
 - c) vom Verein durchgeführte Veranstaltungen
 - d) von den ausgebildeten Sensenlehrern abgehaltene Sensenmähkurse
 - e) Einkünfte aus Beratungen und Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen
 - f) Subventionen und Förderungsgelder von öffentlicher und privater Hand
 - g) Verkauf von Sensen, Würfeln und Sensenzubehör
 - h) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sensen (z.B. Dengeln, Richten von Sensen)

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Außerordentliche Mitglieder sind (auch juristische) Personen, die den Verein insbesondere durch Zuwendungen unterstützen. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des SVD an.
5. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
6. Diese Satzung ist jedem Vereinsmitglied auf Wunsch auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu € 100
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats/Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
2. Falls für die Abwicklung der Finanzgeschäfte (Steuererklärungen, Koordination mit dem Finanzamt, Bankgeschäfte usw.) erforderlich, kann der Vorstand dem Schatzmeister hierfür eine Vertretungsvollmacht aussprechen. Diese Vertretungsvollmacht kann zeitlich befristet sein; sie gilt längstens für eine Wahlperiode (2 Jahre).

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem zweiten Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird sein Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten (z.B. Steuern, Gebühren usw.) zu gleichen Teilen an die zum Zeitpunkt eingetragenen beitragsbezahlten Mitgliedern aufgeteilt.
Die in der Auflösungsversammlung anwesenden Mitglieder können statt dessen auch beschließen, dass das Vermögen an gemeinnützige, soziale oder umwelt-unterstützende Vereinigungen übergeben wird.

Eurasburg, den 07.02.2009

Gründungsmitglieder:

Hitthaler, Alfred, Faisternberg 3, 82547 Beuerberg _____
 Hitthaler, Silvia, Faistenberg 3, 82547 Beuerberg _____
 Isermann, Beatrix, Am Pfarranger 17, 82547 Beuerberg _____
 Isermann, Thomas, Am Pfarranger 17, 82547 Beuerberg _____
 Miller, Heiner, Bregenzer Str. 23, 88239 Wangen i. Allgäu _____
 Rossmann, Michael, Hohenleiten 2, 82547 Beuerberg _____
 Rossmann, Heide, Hohenleiten 2, 82547 Beuerberg _____
 Sieber, Josef, Bregenzer Str. 27, 88239 Wangen i. Allgäu _____

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.03.2013 einstimmig in die vorliegende Version geändert.

In dieser Mitgliederversammlung wurden auch die Vorstandsmitglieder neu gewählt:

1. Vorstand: Thomas Isermann
 Bürgermeister-Schwaiger-Str. 9, 82515 Wolfratshausen
 2. Vorstand: Heiner Miller
 Im Kellhof 15, 88239 Wangen im Allgäu
 Schatzmeister: Josef Sieber
 Bregenzer Str. 27, 88239 Wangen im Allgäu
 Schriftführerin: Beatrix Isermann
 Am Pfarranger 17, 82547 Beuerberg